

«FOORD SICAV»

Société d'Investissement à Capital Variable

106, route d'Arlon

L-8210 Mamer

R.C.S. Luxemburg: **B176243**

Gegründet gemäß dem bei Maître Henri HELLINCKX, in Luxemburg ansässiger Notar, am 25. März 2013 eingegangenen Schriftstück, das im Amtsblatt («Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations») Nummer 1119 vom 13. Mai 2013 veröffentlicht wurde.

Die Satzung wurde gemäß dem bei Maître Henri HELLINCKX, in Luxemburg ansässiger Notar, am 6. Juni 2017 eingegangenen Schriftstück geändert, das im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen, «RESA») unter der Nummer RESA_2017_153 am 27. Juni 2017 veröffentlicht wurde. **(Vollständige Neufassung der Satzung)**

KOORDINIERTE SATZUNG

6. Juni 2017

1. NAME, DAUER, GESELLSCHAFTSZWECK, GESCHÄFTSSITZ

Art. 1. Name

Zwischen den Zeichnern und allen zukünftigen Aktionären besteht eine Gesellschaft in Form einer *Société Anonyme*, die als *Société d'Investissement à Capital Variable* (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, SICAV) mit mehreren Subfonds unter der Bezeichnung «**FOORD SICAV**» zugelassen ist («die Gesellschaft»).

Art. 2. Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Aktionäre (die «Aktionäre»), der in der für eine Änderung dieser Satzung («die Satzung») erforderlichen Weise zu fassen ist, aufgelöst werden.

Art. 3. Unternehmensgegenstand

Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft besteht in der gemeinsamen Anlage ihres Vermögens in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen zulässigen Vermögenswerten im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung (das «Gesetz») zu dem Zweck, verschiedene Anlagemöglichkeiten zu bieten, Anlagerisiken zu streuen und den Aktionären den Vorteil der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft zu bieten.

Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen und alle Geschäfte durchführen, die zur Erreichung und Förderung ihres Gesellschaftszwecks im weitesten Sinne nützlich erscheinen, unter Einhaltung der in Teil I des Gesetzes festgelegten Grenzen.

Art. 4. Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Mamer, Großherzogtum Luxemburg. Der Verwaltungsrat (nachfolgend als Gremium «Verwaltungsrat» bzw. einzeln als «Mitglieder des Verwaltungsrats» bezeichnet) kann beschließen, den eingetragenen Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen, und der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Satzung entsprechend zu ändern. Hundertprozentige Tochtergesellschaften, Zweigstellen oder sonstige Büros können auf Beschluss des Verwaltungsrats in Luxemburg oder im Ausland gegründet werden.

Sollte der Verwaltungsrat bestimmen, dass außergewöhnliche politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche oder militärische Ereignisse eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, welche die normale Tätigkeit am Geschäftssitz der Gesellschaft oder die reibungslose Kommunikation zwischen diesem Geschäftssitz und Personen im Ausland beeinträchtigen könnten, kann der Geschäftssitz der Gesellschaft vorübergehend bis zur vollständigen Beendigung dieser außergewöhnlichen Ereignisse ins Ausland verlegt werden; ungeachtet dieser vorläufigen

Maßnahme bleibt die Gesellschaft trotz der vorübergehenden Verlegung ihres Geschäftssitzes weiterhin eine Gesellschaft luxemburgischen Rechts.

2. AKTIENKAPITAL, ÄNDERUNGEN DES AKTIENKAPITALS, **EIGENSCHAFTEN DER AKTIEN**

Art. 5. Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft ist in vollständig eingezahlte Aktien ohne Nennwert eingeteilt und entspricht jederzeit dem Gesamtnettovermögen der Gesellschaft gemäß Artikel 11 dieser Satzung. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht mindestens dem im Gesetz vorgeschriebenen Mindestkapital.

Zu Konsolidierungszwecken ist die Referenzwährung der Gesellschaft der US-Dollar (USD).

Art. 6. Änderung des Aktienkapitals

Das Aktienkapital kann ferner erhöht oder vermindert werden, wenn die Gesellschaft neue, voll eingezahlte Aktien (jeweils eine «Aktie») ausgibt oder bestehende, von ihren Aktionären gehaltene Aktien zurückkauft.

Art. 7. Subfonds

Der Verwaltungsrat ist unbeschränkt berechtigt, jederzeit voll eingezahlte Aktien gemäß Artikel 12 dieser Satzung auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorzugsrecht auf die Zeichnung der auszugebenden Aktien einzuräumen.

Nach Ermessen des Verwaltungsrates können Aktien in verschiedenen Subfonds enthalten sein, die verschiedenen Portfolios von Vermögenswerten entsprechen (jeweils ein «Subfonds») (die nach Ermessen des Verwaltungsrates auf verschiedene Währungen lauten können), und die Erlöse aus der Ausgabe der Aktien jedes Subfonds werden gemäß Artikel 3 der vorliegenden Satzung in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt, die den Regionen, Wirtschaftszweigen oder Währungszonen oder den bestimmten Arten von Aktien oder Schuldtiteln und anderen zulässigen Vermögenswerten entsprechen, die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden.

Jeder Subfonds gilt als Subfonds im Sinne des Gesetzes (insbesondere Artikel 181 des Gesetzes).

Zum Zweck der Bestimmung des Gesellschaftskapitals wird das den einzelnen Subfonds zuzurechnende Nettovermögen, falls es nicht in US-Dollar ausgedrückt ist, in US-Dollar umgerechnet.

Art. 8. Aktienklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, jederzeit innerhalb jedes Subfonds verschiedene Aktienklassen (jeweils eine «Klasse») aufzulegen, die sich unter anderem in ihrer Gebührenstruktur, ihren Mindestanlagebeträgen, ihren Verwaltungsgebühren oder den Zielanlegern unterscheiden oder einer spezifischen Absicherungs- oder Ausschüttungspolitik entsprechen. Ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal ist beispielsweise, ob die Aktien mit dem Recht auf regelmäßige Dividendenausschüttungen ausgestattet sind («Ausschüttungsaktien») oder nicht («Thesaurierungsaktien»). Aktienbruchteile können unter den in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft festgelegten Bedingungen ausgegeben werden.

Sofern der Kontext dies erfordert, gelten Bezugnahmen in dieser Satzung auf Subfonds auch für Aktienklassen (und umgekehrt).

Art. 9. Form der Aktien

Die Gesellschaft kann Aktien eines jeden Subfonds und einer jeden Aktienklasse nur als Namensaktien (die «Namensaktien») ausgeben.

Der Verwaltungsrat darf innerhalb des gesetzlichen Rahmens und der gesetzlichen Bestimmungen in eigenem Ermessen die Ausgabe von Aktien in stückeloser Form beschließen (die «stückelosen Aktien»). Stückelose Aktien sind Aktien, die ausschließlich durch Buchung auf einem Emissionskonto (Compte d'émission, das «Emissionskonto») eines zentralen Kontoinhabers (dem «zentralen Kontoinhaber») ausgegeben werden, der von der Gesellschaft ernannt und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft genannt wird. Die Inhaber von Namensaktien können zu denselben Bedingungen den Umtausch ihrer Aktien in stückelose Aktien (sofern ausgegeben) beantragen. Die Namensaktien werden durch Buchung auf ein auf den Namen der Inhaber lautendes Effektenkonto (compte titres, das «Effektenkonto») in stückelose Aktien umgetauscht. Damit die Aktien auf dem Effektenkonto gutgeschrieben werden können, muss der Aktionär der Gesellschaft alle erforderlichen Angaben zum Kontoinhaber sowie Angaben zum Effektenkonto machen. Diese Angaben werden von der Gesellschaft an den zentralen Kontoinhaber weitergeleitet, der das Effektenkonto entsprechend anpasst und die Aktien an den jeweiligen Kontoinhaber überträgt. Die Gesellschaft nimmt gegebenenfalls die Korrektur des Aktienregisters der Gesellschaft vor. Die aus dem Umtausch auf Antrag der Inhaber resultierenden Kosten werden von Letzteren getragen, sofern der Verwaltungsrat nicht in eigenem Ermessen beschließt, dass die Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft getragen werden.

Das Eigentum an den Aktien wird durch den Eintrag in das Aktienregister der Gesellschaft nachgewiesen und durch eine Eigentumsbestätigung dokumentiert. Der Gesellschaft gibt keine Aktienzertifikate aus.

Alle von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, mit Ausnahme der stückelosen Aktien, werden im Aktienregister eingetragen, das am Geschäftssitz der Gesellschaft aufbewahrt wird. Dieses Aktienregister enthält den Namen jedes einzelnen Aktionärs, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort, die Anzahl der von ihm gehaltenen Aktien, den für jede solche Aktie gezahlten Betrag, die Übertragung von Aktien und das jeweilige Datum der Übertragung. Das Aktienregister ist ein schlüssiger Nachweis des Eigentums an Aktien.

Aktien werden nur nach Annahme der Zeichnung und gegen Zahlung des Zeichnungspreises gemäß den in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft genannten Bedingungen ausgegeben. Der Zeichner wird nach Annahme des Zeichnungsantrags und Eingang des Kaufpreises Eigentümer der von ihm erworbenen Aktien.

Wenn der Kaufpreis des Zeichners nicht innerhalb der in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft genannten Frist bei der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten eingegangen ist, oder die Gesellschaft vor Ablauf dieser Frist von einem den Anleger betreffenden Ereignis Kenntnis erlangt, das nach Auffassung der Gesellschaft oder ihres Beauftragten voraussichtlich zu einer Situation führen wird, in der der Anleger nicht in der Lage oder nicht bereit ist, den Kaufpreis innerhalb der genannten Frist zu bezahlen, ist die Gesellschaft oder ihr Beauftragter berechtigt, die Aktien in eigenem Ermessen und ohne vorherige Mitteilung auf Kosten des Zeichners zurückzunehmen. Die Gesellschaft oder ihr Beauftragter kann Klage gegen den Anleger erheben oder die der Gesellschaft oder dem Beauftragten entstandenen Kosten oder Verluste von bestehenden Beteiligungen des Anlegers an der Gesellschaft abziehen. Jeder Fehlbetrag zwischen Kaufpreis und Rücknahmepreis und alle der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten zur Durchsetzung der Rechte der Gesellschaft entstandenen Kosten sind vom Zeichner an die Gesellschaft oder ihren Beauftragten auf schriftliche Aufforderung zu bezahlen, um der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten die entstandenen Schäden auszugleichen. Falls die Rücknahmeerlöse den Kaufpreis und die oben genannten Kosten übersteigen, kann die Differenz von der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten einbehalten, wenn beide dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Wenn die Rücknahmeerlöse und alle vom Anleger wirksam zurückerlangten Beträge niedriger sind als der Kaufpreis, geht der Fehlbetrag zulasten der Gesellschaft oder ihrer Beauftragten, wenn beide dies von Zeit zu Zeit vereinbaren. Bis zum Eingang des Kaufpreises ist die Übertragung oder der Umtausch der betreffenden Aktien nicht gestattet und werden die Stimmrechte und Ansprüche auf Dividendenzahlungen ausgesetzt.

Die Übertragung einer Aktie mit Ausnahme der stückelosen Aktien erfolgt durch schriftlich Erklärung der Übertragung im Aktienregister in einer von der Gesellschaft als angemessen erachteten Form. Sie muss vom Übertragenden und vom Übertragungsempfänger bzw. ihren

entsprechend bevollmächtigten Vertretern unterzeichnet sein. Die Gesellschaft kann außerdem als Nachweis der Übertragung andere von ihr anerkannte Übertragungsinstrumente anerkennen.

Die Übertragung der stückelosen Aktien (sofern ausgegeben) erfolgt in Übereinstimmung mit geltendem Recht.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft eine Adresse mitzuteilen, die im Aktienregister geführt wird. Außer bei Aktionären, die einzeln zugestimmt haben, dass ihnen alle Mitteilungen und Bekanntmachungen per E-Mail übermittelt werden, erfolgen die Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig an dies Adresse. Jeder Aktionär kann jederzeit schriftlich eine Änderung seiner Adresse im Aktienregister beantragen. Der Aktionär hat sicherzustellen, dass die Details (einschließlich seiner Adresse) für das Aktienregister auf dem neuesten Stand sind und ist dafür verantwortlich, wenn irgendwelche Details falsch oder ungültig sind.

Die Aktionäre teilen der Gesellschaft eine Adresse mit bzw. Aktionäre, die einer Mitteilung per E-Mail als Mitteilungsform zugestimmt haben, eine E-Mail-Adresse, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen geschickt werden können. Sofern nichts anderes mitgeteilt wird, kann die Gesellschaft die im Aktienregister eingetragene Adresse gemäß Artikel 18 hierin verwenden. Die Aktionäre können ihre Adresse bzw. E-Mail-Adresse jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft ändern.

Die Gesellschaft erkennt jeweils nur einen Aktionär für eine Aktie der Gesellschaft an. Im Falle eines gemeinsamen Eigentums an Aktien kann die Gesellschaft die Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit den betreffenden Aktien so lange aussetzen, bis eine Person ernannt wurde, welche die gemeinsamen Eigentümer gegenüber der Gesellschaft repräsentiert.

Bei gemeinschaftlichem Aktienbesitz behält sich die Gesellschaft das Recht vor, jegliche Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen oder anderen Zahlungen an die Person auszuführen, die als Vertreter der gemeinsamen Inhaber benannt wurde.

Werden infolge eines Umtauschs oder einer Zahlung eines Zeichners Aktienbruchteile ausgegeben, so werden diese in das Aktienregister eingetragen. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt. Sie verleihen jedoch in einem von der Gesellschaft festgelegten Rahmen das Recht auf einen entsprechenden Anteil an der Dividende.

Inhaber stückeloser Aktien müssen der Gesellschaft Informationen vorlegen bzw. dafür sorgen, dass die Registrierungsstellen der Gesellschaft Informationen übermitteln, damit die Inhaber dieser Aktien in Übereinstimmung mit geltendem Recht identifiziert werden können. Wenn der Inhaber stückeloser Aktien auf eine konkrete Aufforderung der Gesellschaft hin innerhalb der gesetzlich vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat in dessen Ermessen festgelegten

Frist die geforderten Informationen nicht vorlegt bzw. unvollständige oder falsche Informationen vorlegt, kann der Verwaltungsrat beschließen, die mit allen oder einigen von der betreffenden Person gehaltenen stückelosen Aktien verbundenen Stimmrechte ganz oder teilweise auszusetzen, bis zufriedenstellende Informationen vorliegen. Bruchteile stückeloser Aktien können gegebenenfalls ebenfalls im Ermessen des Verwaltungsrats ausgegeben werden.

Art. 10. Begrenzung des Aktienbesitzes

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Begrenzungen in Bezug auf einzelne Subfonds oder Aktienklassen festlegen oder lockern, um sicherzustellen, dass keine Aktien der Gesellschaft oder eines ihrer Subfonds erworben oder gehalten werden von

(a) Personen, die Gesetze oder Vorschriften eines Staates oder einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verletzen, wenn der Gesellschaft, einem Aktionär oder einer anderen Person (jeweils nach Ermessen des Verwaltungsrates) dadurch finanzielle oder andere Nachteile entstehen würden oder (b) Personen unter Umständen, die nach Einschätzung des Verwaltungsrates dazu führen könnten, dass der Gesellschaft steuerliche Verbindlichkeiten (einschließlich Verbindlichkeiten gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act («FATCA»)), andere finanzielle Verbindlichkeiten oder andere Nachteile entstehen würden, die der Gesellschaft andernfalls nicht entstanden wären, einschließlich Registrierungspflichten gemäß irgendwelchen Wertpapier- oder Investmentgesetzen oder sonstigen Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde.

Insbesondere kann die Gesellschaft das Eigentum an Aktien an der Gesellschaft durch bestimmte natürliche oder juristische Personen beschränken oder verbieten und zwar insbesondere US-Personen (wie nachfolgend definiert) sowie natürliche oder juristische Personen, die dem FATCA unterliegen.

Zu solchen Zwecken kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen und ohne Übernahme einer Haftung:

a) die Ausgabe einer Aktie und die Eintragung einer Aktienübertragung in das Aktienregister verweigern, wenn diese Eintragung oder Übertragung dazu führt oder dazu führen könnte, dass das direkte oder wirtschaftliche Eigentum der betreffenden Aktie an eine Person übergeht, die nicht zum Besitz von Aktien der Gesellschaft berechtigt ist; und/oder

b) von einer Person, deren Name im Aktienregister eingetragen ist, jederzeit verlangen, dass sie der Gesellschaft jegliche Informationen bereitstellt – und deren Richtigkeit an Eides Statt versichert – die die Gesellschaft für notwendig hält, um prüfen zu können, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien dieses Aktionärs bei einer Person liegt, die nicht befugt ist, Aktien der Gesellschaft zu halten; und/oder

c) die Zwangsrücknahme aller von diesem Aktionär gehaltenen Aktien vornehmen, wenn sich herausstellen sollte, dass eine Person, die gemäß diesem Artikel nicht befugt ist, Aktien der Gesellschaft zu halten, alleine oder zusammen mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer von Aktien ist.

In den oben genannten Fällen ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche von diesem Aktionär gehaltenen Aktien folgendermaßen zwangsweise zurückzunehmen:

1) Die Gesellschaft schickt dem Aktionär der zwangsweise zurückzunehmenden Aktien eine Mitteilung (nachfolgend die «Rücknahmemitteilung»); diese muss folgende Angaben enthalten: die zurückzunehmenden Aktien (wie oben beschrieben), den für die Aktien zu zahlenden Rücknahmepreis (wie nachstehend definiert) sowie den Ort, an dem dieser Preis zu zahlen ist. Alle solchen Mitteilungen können dem betreffenden Aktionär durch eingeschriebenen Brief an seine zuletzt bekannte oder Aktienregister eingetragene Anschrift zugestellt werden. Die Inhaber stückeloser Aktien (falls zutreffend) werden durch Veröffentlichung der Rücknahmemitteilung gemäß Beschluss des Verwaltungsrats in einer oder mehreren luxemburgischen Zeitungen und in einer oder mehreren nationalen Zeitungen in jenen Ländern informiert, in denen die Aktien vertrieben werden. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Rücknahmemitteilung festgelegten Datum ist der Aktionär kein Inhaber der in der Rücknahmemitteilung genannten Aktien mehr.

2) Der Preis, zu dem die in einer Rücknahmemitteilung genannten Aktien zurückgenommen werden (nachfolgend der «Rücknahmepreis») ist der Betrag basierend auf dem Nettovermögenswert pro Aktie der Klasse und des Subfonds, zu denen die Aktien gehören; dieser Betrag wird am Datum der Rücknahmemitteilung gemäß Artikel 11 dieser Satzung festgelegt.

3) Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften erfolgt die Zahlung des Rücknahmepreises an den Inhaber der betreffenden Aktien in der Währung, auf welche die Aktien lauten, oder in sonstigen jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Währungen und werden von der Gesellschaft über eine Bank in Luxemburg oder an einem anderen Ort (wie in der Rücknahmemitteilung festgelegt) zur Zahlung an den betreffenden Inhaber hinterlegt.

4) Die Ausübung der durch Artikel 10 der vorliegenden Satzung verliehenen Rechte durch die Gesellschaft kann nicht mit der Begründung in Frage gestellt oder unwirksam werden, dass das Eigentum an den Aktien durch eine bestimmte Person am Datum der Rücknahmemitteilung nicht hinreichend nachgewiesen wurde. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass diese Befugnisse von der Gesellschaft nach Treu und Glauben ausgeübt wurden.

Die Gesellschaft kann außerdem auf einer Hauptversammlung nach eigenem Ermessen und ohne Übernahme einer Haftung die Stimmabgabe einer Person ablehnen, der es gemäß diesem Artikel verwehrt ist, Aktien der Gesellschaft zu halten.

In dieser Satzung bezeichnet der Begriff «US-Person» alle Bürger und Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Bundesstaaten, Territorien oder Besitztümer (die «Vereinigten Staaten») sowie Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurden. Der Verwaltungsrat kann den Begriff US-Person in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft näher bestimmen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat die Ausgabe und Übertragung von Aktien einer Klasse oder eines Subfonds an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes («institutionelle Anleger») begrenzen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für Aktien einer Klasse oder eines Subfonds, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange verzögern, bis die Gesellschaft ausreichende Nachweise über die Qualifikation des Anlegers als institutioneller Anleger besitzt. Sollte es zu einem beliebigen Zeitpunkt den Anschein haben, dass ein Inhaber von Aktien einer Klasse oder eines Subfonds, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, kein institutioneller Anleger ist, wandelt der Verwaltungsrat die betreffenden Aktien in Aktien einer Klasse oder eines Subfonds um, der nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (sofern eine Klasse von Aktien oder ein Subfonds mit ähnlichen Merkmalen existiert) oder nimmt die betreffenden Aktien gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels zwangsweise zurück. Der Verwaltungsrat verweigert die Übertragung von Aktien und somit auch die betreffende Eintragung im Aktienregister, wenn eine solche Übertragung zu einer Situation führen würde, in der die Aktien einer Klasse oder eines Subfonds für institutionelle Anleger dazu führen würde, dass die betreffenden Aktien nach der Übertragung von einer Person gehalten würden, die nicht als institutioneller Anleger zugelassen ist. Abgesehen von jeglicher Haftung gemäß den einschlägigen Gesetzen hat jeder Aktionär, (i) der Aktien der Gesellschaft hält, obwohl ihm dies untersagt ist oder (ii) der nicht als institutioneller Anleger zugelassen ist und dennoch Aktien einer Klasse oder eines Subfonds hält, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, die sonstigen Aktionäre der betreffenden Klasse oder des betreffenden Subfonds sowie die Vertreter der Gesellschaft für jegliche Schäden, Verluste oder Kosten zu entschädigen, die aus einem solchen Aktienbesitz resultieren oder damit zusammenhängen, wenn der betreffende Aktionär irreführende oder falsche Unterlagen vorgelegt oder irreführende oder falsche Angaben gemacht hat, um seinen

Status als institutioneller Anleger geltend zu machen oder es unterlassen hat, die Gesellschaft über die Änderung dieses Status zu unterrichten.

3. NETTOVERMÖGENSWERT, AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS VON AKTIEN, AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES

Art. 11. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert pro Aktie aller Klassen aller Subfonds der Gesellschaft wird regelmäßig von der Gesellschaft ermittelt, aber mindestens zweimal pro Monat oder, vorbehaltlich der Zustimmung der Regulierungsbehörden, mindestens einmal pro Monat, wie der Verwaltungsrat jeweils festlegt (die betreffenden Tage werden in dieser Satzung als «Bewertungstage» bezeichnet) auf der Grundlage der Preise, auf die in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft Bezug genommen wird.

Der Nettovermögenswert pro Aktie wird in der Referenzwährung der einzelnen Subfonds/Klassen ermittelt. Dabei wird jeweils der Wert des Gesamtvermögens (einschließlich aufgelaufener Erträge) eines jeden Subfonds, welcher der betreffenden Klasse zuzuordnen ist, abzüglich der Gesamtverbindlichkeiten des betreffenden Subfonds, welcher der Klasse zuzuordnen ist, durch die Gesamtzahl der Aktien der betreffenden Klasse geteilt, die sich an einem Bewertungstag im Umlauf befinden. Der Verwaltungsrat kann außerdem Verwässerungs- und Swing-Pricing-Anpassungen vornehmen, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft beschrieben.

Der Nettovermögenswert pro Aktie der verschiedenen Klassen wird wie folgt berechnet:

A) Als Vermögenswerte der Gesellschaft gelten:

(1) sämtliche Barbestände, Geldforderungen oder Kontoguthaben, einschließlich aufgelaufener Zinsen;

(2) sämtliche Wechsel und bei Sicht fälligen Schuldscheine sowie alle ausstehenden Forderungen (einschließlich noch nicht vereinnahmter Erträge aus verkauften, aber noch nicht gelieferten Wertpapieren);

(3) alle Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Aktien/Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, Schuldverschreibungen, Optionen oder Zeichnungsrechte sowie alle sonstigen Anlagen und Wertpapiere, die der Gesellschaft gehören;

(4) sämtliche der Gesellschaft als Barzahlung oder in Form von Sachleistungen zustehenden Dividenden und Ausschüttungen, wobei die Gesellschaft die Bewertung um Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren aufgrund von Handelspraktiken wie dem Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrecht anpassen kann;

(5) sämtliche Zinsen, die für Wertpapiere im Bestand der Gesellschaft aufgelaufen sind, außer wenn solche Zinsen bereits in deren Kapitalbetrag enthalten sind;

(6) die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben wurden und direkt vom Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden können;

(7) alle anderen zulässigen Vermögenswerte jeder Art, einschließlich aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird in folgender Weise bestimmt:

i) Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen, für die keine Notierung an einem geregelten Markt vorliegt, werden zum tatsächlichen Nettovermögenswert am betreffenden Bewertungstag bewertet oder zum letzten verfügbaren Nettovermögenswert, der vor dem betreffenden Bewertungstag ermittelt wurde. Wenn Ereignisse eingetreten sind, die seit dem Zeitpunkt der Berechnung des letzten Nettovermögenswertes zu einer wesentlichen Veränderung der Anlagen geführt haben, kann eine Anpassung des Wertes vorgenommen werden, um nach vernünftigem Ermessen des Verwaltungsrates eine solche Veränderung widerzuspiegeln.

ii) Der Wert von Wertpapieren (einschließlich von Aktien oder Anteilen von geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen und von Exchange Traded Funds) und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Aktienkurs bewertet. Wenn diese Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte an mehreren Börsen oder Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wählt der Verwaltungsrat die Hauptbörse zu Bewertungszwecken aus;

iii) Aktien oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Ausgabe oder Rücknahme begrenzt ist und für die ein Sekundärmarkt mit Händlern existiert, die in ihrer Eigenschaft als Haupt-Market-Maker Preise stellen, die den Marktbedingungen entsprechen, können vom Verwaltungsrat entsprechend solchen Preisen bewertet werden.

iv) Der Wert von Barmitteln oder Einlagen, Wechseln, Schuldscheinen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, ist der Gesamtbetrag des jeweiligen Postens, soweit es nicht jeweils unwahrscheinlich ist, dass der volle Betrag gezahlt wird oder eingeht; im letzteren Falle wird der Wert des jeweiligen Postens durch Vornahme von Abzügen bestimmt, die der Verwaltungsrat jeweils für angemessen hält.

v) Der Wert derivativer Finanzinstrumente, die nicht an einer amtlichen Wertpapierbörse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, wird in zuverlässiger und überprüfbarer Weise auf täglicher Basis ermittelt und von einem von der Gesellschaft bestellten zuständigen Experten überprüft;

vi) Swapkontrakte werden nach allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen bewertet, die von Abschlussprüfern überprüft werden können. Asset-Swaps werden unter Bezugnahme auf den Marktwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte bewertet. Cashflow-Swaps werden unter Bezugnahme auf den Barwert der zugrunde liegenden zukünftigen Cashflows bewertet.

vii) Der Wert von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten an einem Markt, an dem die Preise vornehmlich von professionellen Händlern und institutionellen Investoren bestimmt werden, wird unter Bezugnahme auf den letzten verfügbaren Kurs ermittelt.

viii) Jegliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in Währungen bei denen es sich nicht um die Währung des betreffenden Subfonds handelt, werden unter Verwendung des betreffenden, von einer Bank oder einem anderen zuständigen Finanzinstitut gestellten Kassakurses umgewandelt.

ix) bei nicht börsennotierten Wertpapieren und falls die Zulassung an einer Börse endgültig oder vorübergehend aufgehoben wird, wird der Wert dieser Wertpapiere sorgfältig und nach Treu und Glauben auf der Grundlage des voraussichtlichen Verkaufspreises und anderer angemessener Bewertungsgrundsätze bestimmt;

x) Falls die oben genannten Bewertungsmethoden unangemessen oder irreführend sind, kann der Verwaltungsrat in dem Umfang, wie die betreffenden Bewertungsgrundsätze im besten Interesse der Aktionäre sind, beliebige andere Bewertungsgrundsätze für die Vermögenswerte der Gesellschaft anwenden.

xi) unter Umständen, in denen dies angesichts der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre gerechtfertigt ist (zum Beispiel zur Vermeidung von Market-Timing-Praktiken), kann der Verwaltungsrat geeignete Maßnahmen wie die Bewertung zum Marktwert ergreifen, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft anzupassen.

Wenn nach Berechnung des Nettovermögenswertes pro Aktie wesentliche Veränderungen in der Kursbestimmung an den Märkten, an denen ein wesentlicher Anteil der dem jeweiligen Subfonds zuzuordnenden Anlagen der Gesellschaft gehandelt wird oder notiert ist, erfolgt sind, kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen, vorausgesetzt, die erste Bewertung wurde nicht veröffentlicht. Im Falle einer zweiten Bewertung müssen alle in Bezug auf den Subfonds am betreffenden Bewertungstag ausgeführten Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmeanträge auf der Grundlage dieser zweiten Bewertung durchgeführt werden.

B) Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

(1) alle Darlehen, Wechsel und Verbindlichkeiten;

(2) alle aufgelaufenen oder fälligen Verwaltungskosten (insbesondere Verwaltungsgebühren, Depotgebühren und Versicherungsprämien für Vertreter der Gesellschaft und sonstige Gebühren, die an die Vertreter und Beauftragten der Gesellschaft zu zahlen sind, sowie die Kosten für Gründung und Registrierung, für das Drucken von gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen und Verkaufsunterlagen, Finanzberichten und sonstigen den Aktionären zur Verfügung gestellten Dokumenten, Marketing- und Werbekosten sowie Kosten in Bezug auf die Strukturen, die gemäß den Gesetzen und Vorschriften der Rechtsordnungen, in denen die Aktien vertrieben werden, erforderlich sind;

(3) alle bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldern oder Sachwerten, einschließlich der von der Gesellschaft beschlossenen, aber noch nicht bezahlten Dividenden, sofern der Bewertungstag auf den Stichtag für die Bestimmung der bezugsberechtigten Person fällt oder auf diesen folgt;

(4) Eine angemessene Rückstellung für künftige Kapital- und Ertragsteuern zum Bewertungstag sowie andere Rückstellungen, die der Verwaltungsrat genehmigt hat; und

(5) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ausgenommen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die sich auf die Aktien der betreffenden Klasse beziehen. Die Gesellschaft kann bei der Berechnung der Höhe dieser Verbindlichkeiten laufende oder regelmäßig wiederkehrende Verwaltungs- oder sonstige Ausgaben für einen jährlichen oder anderen Zeitraum im Voraus schätzen und den Betrag gleichmäßig auf den Zeitraum verteilen.

C) Der Verwaltungsrat hat für jeden Subfonds einen Vermögenspool in folgender Weise zu errichten:

(1) Die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Aktienklassen eines Subfonds sind in den Büchern der Gesellschaft dem Portfolio von Vermögenswerten zuzuordnen, das für diesen Subfonds errichtet wurde, und die diesem zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind dem Pool vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels hinzuzurechnen.

(2) Falls ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, werden diese Derivate in den Büchern der Gesellschaft demselben Pool zugewiesen wie die Basiswerte. Bei jeder Neubewertung von Vermögenswerten wird die Wertsteigerung bzw. -minderung dem entsprechenden Pool zugewiesen;

(3) Geht die Gesellschaft eine Verbindlichkeit ein, die in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools oder in Verbindung mit einer Handlung in Bezug auf

einen Vermögenswert dieses Pools steht, so wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Pool zugeordnet.

(4) Lässt sich ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit keinem bestimmten Pool zuordnen, wird der betreffende Vermögenswert oder die betreffende Verbindlichkeit allen Pools proportional zu ihrem jeweiligen Nettovermögenswert zugeordnet; dabei sind alle einem Pool zuzuordnenden Verbindlichkeiten für den betreffenden Pool bindend.

(5) Am Stichtag zur Ermittlung der dividendenberechtigten Personen der jeweiligen Klassen wird der Nettovermögenswert der betreffenden Klasse abhängig von der Ausschüttungspolitik der betreffenden Klasse um den Betrag dieser Dividenden gemindert oder erhöht.

D) Für die Zwecke der Bewertung gemäß diesem Artikel gilt:

(1) Aktien der Gesellschaft, die gemäß Artikel 12 dieser Satzung zurückzunehmen sind, werden als bestehend betrachtet und bis unmittelbar nach dem Zeitpunkt berücksichtigt, den der Verwaltungsrat für den Bewertungstag, an dem eine solche Bewertung vorgenommen wird, festgelegt hat. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung wird der Rücknahmepreis als Verbindlichkeit der Gesellschaft ausgewiesen.

(2) Aktien der Gesellschaft, für die ein Zeichnungsantrag angenommen, jedoch noch keine Zahlung erhalten wurde, werden ab Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, an dem sie zugeteilt wurden, als bestehende Aktien behandelt, und der hierfür zu zahlende Preis gilt bis zum Zahlungszeitpunkt als Forderung der Gesellschaft.

(3) Alle Anlagen, liquiden Mittel und sonstigen Vermögenswerte eines Subfonds, die in anderen Währungen als der Währung, auf die der betreffende Subfonds lautet und in der dessen Nettovermögenswert berechnet wird, ausgedrückt werden, sind unter Berücksichtigung des Marktkurses bzw. der Wechselkurse, die am Datum und zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettovermögenswertes des betreffenden Subfonds gelten, zu bewerten.

(4) Soweit durchführbar, werden an jedem Bewertungstag die an diesem Tag für die Gesellschaft vorgenommenen An- und Verkäufe von Wertpapieren mit einbezogen;

(5) Die vorstehend beschriebene Bewertung muss berücksichtigen, dass die Gesellschaft sämtliche Kosten und Gebühren für die Erbringung vertraglicher und außervertraglicher Leistungen durch Verwaltungsstellen (falls zutreffend) Anlageverwalter, Depotbanken, Domizilierungs-, Register- und Transferstellen, Abschlussprüfer, Rechtsberater sowie andere Dienstleister trägt sowie auch die Kosten für Finanzberichte, Bekanntmachungen und Dividendenzahlungen an Aktionäre und für alle sonstigen üblichen Verwaltungsdienstleistungen und etwaige Steuern.

E) Der Verwaltungsrat kann alle oder einen Teil der Vermögenspools, die für einen oder mehrere Subfonds errichtet wurden (nachfolgend «Beteiligungsfonds»), auf Poolbasis anlegen oder verwalten, wenn dies in Bezug auf die jeweiligen Anlagesektoren angemessen ist. Ein solcher erweiterter Vermögenspool («erweiterter Vermögenspool») ist zunächst durch Übertragung von Barmitteln oder (vorbehaltlich der nachstehend genannten Einschränkungen) anderen Vermögenswerten aus den einzelnen beteiligten Fonds zu bilden. Danach kann der Verwaltungsrat jeweils weitere Übertragungen in den erweiterten Vermögenspool vornehmen. Er kann außerdem Vermögenswerte vom erweiterten Vermögenspool in einen beteiligten Fonds übertragen, und zwar bis zur Höhe der Beteiligung des betreffenden beteiligten Fonds. Mit Ausnahme von Barbeständen dürfen Vermögenswerte nur dann einem erweiterten Vermögenspool zugeführt werden, wenn diese im Hinblick auf den Anlagesektor des erweiterten Vermögenspools angemessen sind.

Das Vermögen des erweiterten Vermögenspools, auf das jeder beteiligte Fonds Anspruch hat, ist unter Berücksichtigung der Zuteilungen und Entnahmen durch die anderen beteiligten Fonds zu ermitteln.

Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen, welche Erträge aus den Vermögenswerten des erweiterten Vermögenspools darstellen, werden unverzüglich den teilnehmenden Fonds gutgeschrieben und zwar im Verhältnis zu deren jeweiligen Rechten an den Vermögenswerten des Vermögenspools zum Zeitpunkt des Eingangs.

Art. 12. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit weitere voll eingezahlte Aktien aller Klassen und Subfonds zu einem gemäß Artikel 11 dieser Satzung ermittelten Preis auszugeben, der auf dem Nettovermögenswert pro Aktie für jede Klasse und jeden Subfonds basiert, wobei der betreffende Bewertungstag gemäß den vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegten Grundsätzen bestimmt wird. Dieser Preis kann innerhalb von zehn Geschäftstagen um anwendbare Gebühren bzw. Verwässerungsgebühren (falls zutreffend) erhöht werden, die jeweils vom Verwaltungsrat genehmigt werden und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft beschrieben sind. Der Preis wird so auf- oder abgerundet, wie der Verwaltungsrat dies beschließt. Während des Erstausgabezeitraums, der vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anlegern mitgeteilt wird, kann der Ausgabepreis auch auf einem Erstzeichnungspreis basieren, der um eine Verwässerungsgebühr und/oder gegebenenfalls anwendbare Gebühren erhöht werden kann.

Der Verwaltungsrat kann jedem ordnungsgemäß ernannten Verwaltungsratsmitglied oder leitenden Angestellten der Gesellschaft oder jeder anderen ordnungsgemäß ermächtigten Person die Befugnis erteilen, Zeichnungsanträge für solche neuen Aktien anzunehmen und die entsprechenden Zahlungen zu erhalten.

Neuzeichnungen von Aktien sind nur dann gültig, wenn sie vollständig eingezahlt sind, und die ausgegebenen Aktien sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie die am Ausgabetag bestehenden Aktien. Der Zeichnungspreis ist innerhalb eines vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegebenen Zeitraums zu zahlen.

Die Gesellschaft kann Zeichnungen ganz oder teilweise zurückweisen, und der Verwaltungsrat kann jeweils nach eigenem Ermessen ohne Übernahme einer Haftung und ohne vorherige Benachrichtigung die Ausgabe und den Verkauf von Aktien einer Klasse eines oder mehrerer Subfonds beenden.

Der Zeichnungspreis (ohne Vertriebsgebühr und sonstige Gebühren) kann nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat, vorbehaltlich aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften und unter Bezugnahme auf einen speziellen Prüfbericht, in dem der Wert aller Sacheinlagen (sofern gesetzlich vorgeschrieben) bestätigt wird, auch durch Einbringung von solchen Sachwerten in den Aktienbestand der Gesellschaft bezahlt werden, die vom Verwaltungsrat im Einklang mit den Anlagegrundsätzen und -beschränkungen der Gesellschaft akzeptiert werden. Die Kosten einer solchen Zeichnung durch Sacheinlage, insbesondere die Kosten des speziellen Prüfberichts, werden von dem Aktionär, der den Zeichnungsantrag stellt, oder von einer Drittpartei getragen, nicht jedoch von der Gesellschaft, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Zeichnung durch Sacheinlage im Interesse der Gesellschaft liegt oder zum Schutz ihres Interesses vorgenommen wird, wobei die entsprechenden Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft getragen werden können.

Jeder Aktionär kann die vollständige oder teilweise Rücknahme seiner Aktien durch die Gesellschaft verlangen, sofern:

(i) Die Gesellschaft kann die Benachrichtigungsfrist für die Einreichung von Rücknahmeanträgen festlegen. Gegebenenfalls anwendbare Mitteilungsfristen werden in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft bekanntgegeben.

(ii) Im Falle von Rücknahmeanträgen für einen Teil der Aktien kann die Gesellschaft, falls die Ausführung des betreffenden Antrags dazu führen würde, dass der Besitz von Aktien einer Klasse oder eines Subfonds mit einem gesamten Nettovermögenswert unterhalb des Betrages oder der Zahl der Aktien liegen würde, die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt werden und in den Verkaufsunterlagen beschrieben sind, alle verbleibenden vom Aktionär gehaltenen Aktien zurücknehmen.

(iii) Die Gesellschaft kann die Gesamtzahl von Aktien eines Subfonds, die (einschließlich des Umtauschs) an einem Bewertungstag zurückgenommen werden können, auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzen, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft in Bezug auf den

Nettovermögenswert des betreffenden Subfonds am Bewertungstag festgelegt. Die Ausführung von Rücknahme- oder Umtauschanträgen, welche die vom Verwaltungsrat festgelegte Grenze übersteigen, kann wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben verschoben werden bis ausreichend liquide Mittel verfügbar sind. Verschobene Rücknahme- oder Umtauschanträge werden vorrangig gegenüber späteren Anträgen behandelt. Sofern in dieser Satzung nicht anderweitig festgelegt, werden die betreffenden Aktien zu einem Preis zurückgenommen, der auf dem Nettovermögenswert pro Aktie basiert, der am Datum der Ausführung der Rücknahme gültig ist, abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren und/oder etwaiger anwendbarer Verwässerungsgebühren und/oder bedingt aufgeschobener Verkaufsgebühren und/oder sonstiger Gebühren, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft vorgesehen.

Die Rücknahmeerlöse werden innerhalb des in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft vorgesehenen Zeitrahmens gezahlt und basieren auf dem Preis der betreffenden Klasse des betreffenden Subfonds gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 der vorliegenden Satzung, abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren und/oder Verwässerungsgebühren und/oder bedingt aufgeschobener Verkaufsgebühren und/oder sonstiger in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft vorgesehenen Gebühren.

Wenn unter außergewöhnlichen Umständen die Liquidität des Portfolios von Vermögenswerten in Bezug auf die Klasse eines bestimmten Subfonds, die zurückgenommen wird, nicht ausreicht, um die innerhalb dieses Zeitraums zu leistende Zahlung durchzuführen, erfolgt diese Zahlung so bald wie möglich danach, aber ohne Zinsen.

Die Zahlung der Rücknahmeerlöse kann verschoben werden, wenn es spezifische gesetzliche Vorschriften wie Devisenkontrollvorschriften gibt oder wenn Umstände außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft es unmöglich machen, den Rücknahmepreis in das Land zu überweisen, in dem der Rücknahmeantrag gestellt wurde.

Mit Zustimmung oder auf Anfrage der betreffenden Aktionäre kann der Verwaltungsrat Rücknahmeanträge ganz oder teilweise gegen Sachleistungen ausführen, indem er den betreffenden Aktionären Anlagen aus dem Portfolio zuordnet, deren Wert dem Nettovermögenswert entspricht, der den zurückzunehmenden Aktien zuzuordnen ist, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft beschrieben. Sofern per Gesetz oder Vorschrift vorgeschrieben, unterliegt eine solche Rücknahme einem speziellen Prüfbericht des zugelassenen Abschlussprüfers der Gesellschaft, der die Zahl, die Bezeichnung und den Wert der Vermögenswerte festlegt, die nach Ermessen des Verwaltungsrates als Gegenleistung für die zurückgenommenen Aktien einzubringen sind. Die Kosten einer solchen Rücknahme gegen Sachleistung, insbesondere die Kosten des speziellen Prüfberichts, werden von dem Aktionär, der

die Rücknahme gegen Sachleistung beantragt oder von einer Drittpartei getragen, nicht jedoch von der Gesellschaft, sofern nicht der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass die Rücknahme gegen Sachleistung im Interesse der Gesellschaft ist oder die Interessen der Gesellschaft schützt; in einem solchen Fall werden die betreffenden Kosten ganz oder teilweise durch die Gesellschaft getragen. Die Art der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte wird auf fairer und angemessener Basis und ohne Beeinträchtigung der Interessen der sonstigen Inhaber von Aktien der entsprechenden Subfonds festgelegt.

Die von der Gesellschaft zurückgekauften Aktien der Gesellschaft werden annulliert.

Sofern nicht anderweitig in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft vorgesehen, ist jeder Aktionär berechtigt, den vollständigen oder teilweisen Umtausch seiner Aktien zu beantragen, wobei der Verwaltungsrat in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft:

- a) Bestimmungen für das Recht und die Häufigkeit des Umtauschs von Aktien zwischen den Subfonds oder Klassen; und
- b) die von ihm als angemessen erachteten Gebühren und Provisionen festlegen kann.

Sollte infolge eines Umtauschantrags der gesamte Nettovermögenswert pro Aktie der Aktien, die von einem Aktionär in einer Klasse gehalten werden, unter den vom Verwaltungsrat bestimmten und in den Verkaufsunterlagen genannten Mindestbestand fallen, darf die Gesellschaft beschließen, dass dieser Antrag als Antrag auf Umtausch aller restlichen im Besitz des Aktionärs befindlichen Aktien der betreffenden Klasse zu betrachten ist, wie in den Verkaufsunterlagen beschrieben.

Ein solcher Umtausch erfolgt auf der Basis des Nettovermögenswertes der betreffenden Aktien der verschiedenen Subfonds oder Klassen, der gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 dieser Satzung ermittelt wird. Die betreffende Anzahl von Aktien kann auf eine bestimmte Anzahl von Dezimalstellen auf- oder abgerundet werden, wie vom Verwaltungsrat festgelegt und in den Verkaufsunterlagen beschrieben.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge können gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten und gegebenenfalls in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft genannten Bedingungen widerrufen werden sowie im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes, wie in Artikel 13 dieser Satzung näher beschrieben.

Art. 13. Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausführung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes einer oder mehrerer Aktienklassen sowie die Ausführung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen für jegliche Klassen in folgenden Fällen aussetzen:

a) während eines Zeitraums, ausgenommen üblicher Feiertage, in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse, der/die der Hauptmarkt oder die Hauptbörse ist, an dem/der jeweils ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Subfonds notiert ist, geschlossen ist oder in dem der Handel erheblich eingeschränkt oder vollständig ausgesetzt ist;

b) wenn Umstände vorliegen, die einen Notfall darstellen, aufgrund dessen sich die Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Subfonds durch die Gesellschaft nicht in angemessener Weise durchführen lässt;

c) während eines Zeitraums, in dem die Veröffentlichung eines Index, der einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegt, das einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des betreffenden Subfonds darstellt, ausgesetzt wird;

d) während eines Zeitraums, in dem die Ermittlung des Nettovermögenswertes pro Aktie der zugrunde liegenden Fonds oder der Handel mit den betreffenden Aktien/Anteilen, in denen ein Subfonds wesentlich investiert ist, ausgesetzt oder eingeschränkt ist;

e) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Bestimmung des Preises der Anlagen des betreffenden Subfonds oder der aktuellen Kurse an einem Markt oder einer Börse verwendet werden;

f) während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung oder Rückzahlung von Anlagen des betreffenden Subfonds nicht möglich ist;

g) ab dem Datum, an dem der Verwaltungsrat beschließt, einen oder mehrere Subfonds oder Klassen zu schließen oder zusammenzulegen oder im Falle der Veröffentlichung einer Einberufungsmitteilung für eine Hauptversammlung, auf der ein Beschluss zur Auflösung oder Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Subfonds oder einer oder mehrerer Klassen vorgeschlagen wird; oder

h) während eines Zeitraums, in dem nach Auffassung des Verwaltungsrates Umstände außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft vorliegen, unter denen die Fortführung des Handels mit Aktien eines Subfonds der Gesellschaft undurchführbar oder unfair wäre.

Die Gesellschaft kann Ausgabe, Zuteilung, Umtausch und Rücknahme der Aktien unverzüglich nach Eintritt eines Ereignisses, aufgrund dessen sie in Liquidation geht, oder auf Anordnung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde unverzüglich aussetzen.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettovermögenswertes pro Aktie sowie auf Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien eines anderen Subfonds, der von der Aussetzung nicht betroffen ist.

In dem gesetzlich oder regulatorisch erforderlichen oder von der Gesellschaft festgelegten Umfang werden Aktionäre, die den Umtausch oder die Rücknahme ihrer Aktien beantragt haben, unverzüglich in schriftlicher Form über eine Aussetzung und deren Beendigung in Kenntnis gesetzt. Der Verwaltungsrat kann eine solche Aussetzung ferner in jeder von ihm für angemessen erachteten Weise veröffentlichen.

Ausgesetzte Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, sofern die Gesellschaft die betreffende Mitteilung vor Ende der Aussetzung erhält.

Ausgesetzte Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden am ersten Bewertungstag nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettovermögenswertes durch die Gesellschaft ausgeführt.

4. HAUPTVERSAMLUNGEN DER AKTIONÄRE

Art. 14. Allgemeine Bestimmungen

Jede ordnungsgemäß zusammengetretene Aktionärsversammlung der Gesellschaft vertritt die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse sind für alle Aktionäre bindend, unabhängig von der von ihnen gehaltenen Aktienklasse. Sie hat die weitestgehenden Befugnisse, Maßnahmen bezüglich der Geschäfte der Gesellschaft anzuordnen, durchzuführen oder zu genehmigen.

Art. 15. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre findet in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an jenem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt, der in der Einberufungsbekanntmachung genannt wird. Datum und Uhrzeit der Jahreshauptversammlung werden vom Verwaltungsrat bestimmt, wobei sie jedoch spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ende des letzten Geschäftsjahres der Gesellschaft stattfinden muss.

Andere Hauptversammlungen von Aktionären oder Inhabern von Aktien spezifischer Subfonds oder Klassen können, soweit erforderlich oder angemessen, an einem Ort und Zeitpunkt abgehalten werden, die in der entsprechenden Einberufungsmittteilung angegeben sind.

Art. 16. Hauptversammlungen von Inhabern bestimmter Aktienklassen

Die Aktionäre eines Subfonds oder einer Klasse können jederzeit Hauptversammlungen abhalten oder daran teilnehmen, um über Angelegenheiten zu beschließen, die sich ausschließlich auf die betreffenden Subfonds oder Klassen beziehen.

Zwei oder mehr Klassen oder Subfonds können als einzige Klasse oder einziger Subfonds behandelt werden, wenn derartige Subfonds oder Klassen in gleicher Weise von den Vorschlägen, die die Zustimmung der Aktionäre der gesonderten Subfonds oder Klassen erfordern, betroffen sind.

Art. 17. Versammlungen der Aktionäre

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, richten sich die Einladungen und die Abhaltung der Versammlungen der Aktionäre der Gesellschaft nach den gesetzlichen Quorums- und Fristanforderungen.

Vorbehaltlich der in dieser Satzung festgelegten Einschränkungen, berechtigt jede ganze Aktie, gleichgültig, zu welcher Klasse oder welchem Subfonds sie gehört, zu einer Stimme. Jeder Aktionär kann sich auf Versammlungen der Aktionäre durch eine andere Person vertreten lassen; die entsprechende Vollmacht wird mit einem einfachen Schreiben oder per Kabelübertragung, Telegramm, Telex oder Telefax oder in einer sonstigen elektronischen Form erteilt, die als Nachweis einer solchen Stellvertretung geeignet ist. Aktienbruchteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden.

Jeder Aktionär kann durch eine Konferenzschaltung über Telefon, Video oder vergleichbare Kommunikationsmöglichkeiten an einer Hauptversammlung teilnehmen, wenn die (i) Aktionäre, die an der Versammlung teilnehmen, identifiziert werden können, (ii) alle an der Versammlung teilnehmenden Personen sich hören und miteinander sprechen können, (iii) die Versammlung fortlaufend übertragen wird, (iv) die Aktionäre sich ordnungsgemäß beraten können und die Teilnahme an einer Versammlung über solche Möglichkeiten der persönlichen Anwesenheit gleichkommt. Die Teilnahme an einer Versammlung in dieser Form gilt als gleichwertig mit einer persönlichen Teilnahme.

Sofern kraft Gesetzes oder der vorliegenden Satzung nicht anders vorgeschrieben, werden Beschlüsse auf ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei den abgegebenen Stimmen werden die mit Aktien verbundenen Stimmen nicht berücksichtigt, bei denen sich die Aktionäre nicht an der Abstimmung beteiligt, sich der Stimme enthalten oder eine ungültige Stimme abgegeben haben. Eine Gesellschaft kann durch einen ordnungsgemäß ermächtigten leitenden Angestellten eine Stimmrechtsvollmacht ausstellen.

Soweit vom Verwaltungsrat für eine spezifische Hauptversammlung genehmigt, können die Aktionäre mit Stimmzetteln abstimmen, die per Post oder Fax an den Geschäftssitz der Gesellschaft oder an die in der Einberufungsmittelteilung genannte Anschrift gesendet werden. Die Aktionäre dürfen nur Stimmzettel verwenden, die von der Gesellschaft bereitgestellt werden und mindestens (i) den Namen, die Anschrift oder den Geschäftssitz des jeweiligen Aktionärs, (ii) die Gesamtzahl der vom jeweiligen Aktionär gehaltenen Aktien und gegebenenfalls die Anzahl von Aktien einer jeden Klasse, die vom jeweiligen Aktionär gehalten werden, (iii) den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Hauptversammlung, (iv) die Tagesordnung der Hauptversammlung, (v) den

Abstimmungsgegenstand der Hauptversammlung sowie (vi) für jeden Vorschlag drei Felder enthalten, die dem Aktionär erlauben, für oder gegen den Vorschlag zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten. Stimmzettel, auf denen keine dieser drei Möglichkeiten angekreuzt ist, sind ungültig. Die Gesellschaft berücksichtigt nur jene Stimmzettel, die vor der Hauptversammlung der Aktionäre erhalten wurden, auf die sie sich beziehen.

Der Verwaltungsrat kann alle sonstigen Bedingungen festlegen, die von den Aktionären erfüllt werden müssen, um an einer Versammlung teilnehmen zu können. Bei allen Hauptversammlungen wird eine Anwesenheitsliste geführt.

Wenn es mehr als eine Klasse oder mehr als einen Subfonds gibt und die Hauptversammlung beschließt, deren jeweilige Rechte zu ändern, muss der entsprechende Beschluss, damit er gültig ist, von den Aktionären der betreffenden Klasse oder des betreffenden Subfonds gemäß den in diesem Artikel festgelegten Quorums- und Mehrheitsanforderungen gesondert genehmigt werden.

Jeder Aktionär kann innerhalb des gesetzlichen Rahmens (persönlich) bei allen oder einem Teil seiner Aktien vorübergehend oder endgültig auf die Ausübung seiner Stimmrechte verzichten. Falls ein Aktionär vorübergehend oder endgültig auf sein Stimmrecht verzichtet, wird dieser Aktionär eingeladen und darf an der Hauptversammlung teilnehmen, aber seine Aktie wird bei der Bestimmung, ob die Anforderungen an Beschlussfähigkeit und Mehrheit erfüllt sind, nicht mitgezählt.

Der Verwaltungsrat darf das Stimmrecht eines Aktionärs innerhalb des gesetzlichen Rahmens aussetzen, wenn dieser seinen Pflichten gemäß der Satzung oder eines Dokuments (unter anderem eines Antragsformulars) nicht nachkommt, in dem seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft bzw. den anderen Aktionären genannt sind. Falls die Stimmrechte eines oder mehrerer Aktionäre in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz ausgesetzt werden, werden diese Aktionäre eingeladen und dürfen an der Hauptversammlung teilnehmen, aber ihre Aktien werden bei der Bestimmung, ob die Anforderungen an Beschlussfähigkeit und Mehrheit erfüllt sind, nicht mitgezählt.

Art. 18. Einberufung von Hauptversammlungen

Die Aktionäre kommen auf Einberufung durch den Verwaltungsrat zusammen oder durch eine schriftliche Anfrage der Aktionäre, die mindestens ein Zehntel des Aktienkapitals der Gesellschaft repräsentieren. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, sind Einberufungsmittelungen im Luxemburger «Recueil des Sociétés et Associations, RESA» in einer Luxemburger Zeitung und in anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen zu veröffentlichen.

Wenn keine Veröffentlichungen gesetzlich vorgeschrieben sind, können die Mitteilungen an die Aktionäre per Einschreiben oder in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise erfolgen. Die Einberufungsbekanntmachung kann innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens auch durch jedes andere von diesem Aktionär einzeln akzeptierte Kommunikationsmittel an einen Aktionär verschickt werden. Die alternativen Kommunikationsmittel sind E-Mail, gewöhnliches Schreiben, Kurierdienst oder jedes andere gesetzlich zulässige Mittel.

Jeder Aktionär, der für die Zustellung der Einberufung via E-Mail optiert hat, teilt der Gesellschaft seine E-Mail-Adresse spätestens [fünfzehn] ([15]) Tage vor der Hauptversammlung mit.

Hat ein Aktionär seine E-Mail-Adresse der Gesellschaft nicht mitgeteilt, gilt dies als Verzicht auf jedes andere Kommunikationsmittel als Einschreiben, gewöhnliches Schreiben und Kurierdienst.

Jeder Aktionär kann seine Adresse oder E-Mail-Adresse ändern oder seine Zustimmung zu alternativen Einberufungsmethoden widerrufen, sofern sein Widerruf oder seine neuen Kontaktdaten spätestens [fünfzehn] ([15]) Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehen. Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Bestätigung der neuen Kontaktdaten zu fordern, indem er ein Einschreiben oder gegebenenfalls eine E-Mail an die neue Adresse oder E-Mail-Adresse schickt. Wenn der Aktionär seine neuen Kontaktdaten nicht bestätigt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, alle späteren Mitteilungen an die früheren Kontaktdaten zu schicken.

Der Verwaltungsrat kann das am besten geeignete Kommunikationsmittel für die Einberufung der Aktionäre zu einer Hauptversammlung frei bestimmen und auf Einzelfallbasis darüber entscheiden, je nachdem welches Kommunikationsmittel jeder Aktionär akzeptiert hat. Für dieselbe Hauptversammlung kann der Verwaltungsrat jene Aktionäre, die rechtzeitig ihre E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt haben, per E-Mail zur Hauptversammlung einladen, und die anderen Aktionäre per Schreiben oder Kurierdienst, sofern diese Kommunikationsmittel von den Aktionären akzeptiert wurden.

Wenn alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und sich selbst für ordnungsgemäß eingeladen und über die Tagesordnung informiert halten, kann die Hauptversammlung ohne Einberufungsbekanntmachung stattfinden.

Die Inhaber stückeloser Aktien müssen, um zu einer Hauptversammlung zugelassen zu werden, mindestens fünf Werktage vor der Versammlung ein von dem kontoführenden Institut ihres Effektenkontos ausgestelltes Zertifikat vorlegen.

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften kann die Einberufungsmittelteilung festlegen, dass die Quorums- und Mehrheitsanforderungen für die betreffende Hauptversammlung

durch Bezugnahme auf die an einem bestimmten Datum und Zeitpunkt vor der Hauptversammlung (der «Stichtag») ausgegebenen und umlaufenden Aktien bestimmt werden, während das Recht eines Aktionärs zur Teilnahme an einer Hauptversammlung und zur Ausübung der mit seinen Aktien verbundenen Stimmrechte durch Bezugnahme auf die von diesem Aktionär am Stichtag gehaltenen Aktien festgelegt wird.

Bei stückelosen Aktien (falls ausgegeben) wird das Recht des Inhabers dieser Aktien zur Teilnahme an einer Hauptversammlung der Aktionäre und zur Ausübung mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechten anhand der Aktien bestimmt, die dieser Inhaber zu dem in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften bestimmten Zeitpunkt und Termin hält.

5. LEITUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 19. Verwaltungsrat

Die Gesellschaft wird von einem aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat verwaltet, die keine Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen.

Art. 20. Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder, Erneuerung des Verwaltungsrates

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Aktionären auf der Jahreshauptversammlung für den Zeitraum gewählt, der am Tag der nächsten Jahreshauptversammlung endet, und bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und ernannt sind. Ein Verwaltungsratsmitglied kann jedoch jederzeit, auch ohne wichtigen Grund, durch einen Beschluss der Hauptversammlung abberufen und/oder ersetzt werden.

Falls der Posten eines Verwaltungsratsmitglieds nach dessen Tod, Rücktritt oder aus anderen Gründen frei wird, können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder zusammentreten und durch Mehrheitsbeschluss ein neues Verwaltungsratsmitglied wählen, das diesen freien Posten bis zur nächsten Hauptversammlung übernimmt.

Art. 21. Ausschuss des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen und kann einen bzw. mehrere stellvertretende Vorsitzende aus seiner Mitte bestellen. Er kann außerdem einen Gesellschaftssekretär bestellen, der kein Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht und der für die Führung der Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates und der Hauptversammlungen zuständig ist.

Art. 22. Versammlungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann auf Einladung des Vorsitzenden (falls vorhanden) bzw. zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort zusammentreten.

Der Vorsitzende leitet alle Hauptversammlungen der Aktionäre und alle Sitzungen des Verwaltungsrates. Wenn kein Vorsitzender ernannt wurde oder in dessen Abwesenheit können die

Aktionäre bzw. der Verwaltungsrat durch Mehrheitsbeschluss ein anderes Verwaltungsratsmitglied zum Vorsitzenden der Versammlung bzw. der Sitzung wählen. Falls auf einer Hauptversammlung kein Verwaltungsratsmitglied anwesend ist, kann jede beliebige andere Person zum Vorsitzenden ernannt werden.

Der Verwaltungsrat kann jeweils die Führungskräfte der Gesellschaft ernennen, darunter einen Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer, stellvertretende Sekretäre oder andere Führungskräfte, die für Geschäftsführung und Leitung der Gesellschaft erforderlich sind. Eine solche Ernennung kann jederzeit vom Verwaltungsrat widerrufen werden. Die Führungskräfte brauchen keine Verwaltungsratsmitglieder oder Aktionäre der Gesellschaft zu sein. Sofern in der vorliegenden Satzung nicht anders festgelegt, haben die bestellten Führungskräfte die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Rechte und Pflichten.

Eine schriftliche Mitteilung einer Verwaltungsratssitzung muss allen Verwaltungsratsmitgliedern mindestens 24 Stunden vor der für die Versammlung angesetzten Uhrzeit zugehen. Dies gilt jedoch nicht in Notfällen, deren Umstände in der Einberufungsmittteilung anzugeben sind. Auf diese Mitteilung kann verzichtet werden, wenn der betreffende Aktionär eine entsprechende Zustimmung in schriftlicher Form oder per Kabelübertragung, Telegramm, Telex oder Telefax oder in einer anderen elektronischen Form, mit der sich ein solcher Verzicht der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder nachweisen lässt, gegeben hat. Gesonderte Mitteilungen sind nicht erforderlich für einzelne Sitzungen, die zu einer Zeit und an einem Ort stattfinden, die mit einem zuvor gefassten Beschluss des Verwaltungsrates angenommen wurden.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu seinem Bevollmächtigten ernennen und sich so auf Verwaltungsratssitzungen in der Ausübung seiner Handlungen vertreten lassen. Verwaltungsratsmitglieder können ihre Stimme auch schriftlich oder per Kabelübertragung, Telegramm, Telefax oder auf andere beweiskräftige Weise abgeben.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann mittels Videokonferenz oder ähnliche Kommunikationsmittel an einer Verwaltungsratssitzung teilnehmen, sofern (i) sich das teilnehmende Verwaltungsratsmitglied identifizieren lässt, (ii) alle an der Versammlung teilnehmenden Personen einander hören und miteinander sprechen können, (iii) die Übertragung ohne Unterbrechungen funktioniert und (iv) sich der Verwaltungsrat angemessen beraten kann. Die Teilnahme an einer Versammlung auf diese Weise stellt die persönliche Anwesenheit auf der Versammlung dar, und die Versammlung gilt als am Sitz der Gesellschaft abgehalten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ausschließlich auf ordentlich einberufenen Sitzungen beschlussfähig. Sofern dies nicht ausdrücklich durch einen Verwaltungsratsbeschluss

genehmigt wurde, können die Verwaltungsratsmitglieder die Gesellschaft nicht durch Einzelunterschrift verpflichten.

Der Verwaltungsrat kann sich nur dann beraten oder rechtskräftige Handlungen vornehmen, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder auf einer Verwaltungsratssitzung anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (falls gegeben).

Beschlüsse, die von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet werden, sind ebenso gültig und wirksam wie Beschlüsse, die auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung gefasst werden. Solche Unterschriften können auf einem einzelnen Dokument oder auf mehreren Kopien eines identischen Beschlusses erscheinen und können in Mitteilungen per Brief, Kabel, Telegramm, Telex, Telefax und anderen beweiskräftigen Medien auftreten.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse hinsichtlich der Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft sowie der Umsetzung der Unternehmenspolitik und der Erfüllung des Gesellschaftszwecks unter seiner Verantwortung und Aufsicht an natürliche oder juristische Personen übertragen, die keine Verwaltungsratsmitglieder zu sein brauchen.

Art. 23. Protokolle

Das Protokoll jeder Sitzung des Verwaltungsrats wird vom Vorsitzenden oder wenn kein Vorsitzender ernannt wurde, vom zeitweiligen Vorsitzenden dieser Sitzung unterschrieben.

Kopien bzw. Auszüge dieser Protokolle, welche in Gerichtsverfahren oder unter anderen Umständen vorgelegt werden, sind durch den Vorsitzenden, den Schriftführer bzw. zwei Mitglieder des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

Art. 24. Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten

Die Gesellschaft wird durch die gemeinsame Unterschrift zweier Verwaltungsratsmitglieder oder durch die Einzelunterschrift jeder ordnungsgemäß ermächtigten Führungskraft der Gesellschaft oder durch die Einzelunterschrift jeder anderen Person, der vom Verwaltungsrat entsprechende Befugnisse übertragen wurden, verpflichtet.

Art. 25. Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat legt die allgemeine Ausrichtung der Geschäftsleitung und der Anlagepolitik sowie die beim Management der Gesellschaft zu befolgenden Richtlinien fest, wobei er stets auf die Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung achtet. Bei der Festlegung und Umsetzung von Anlagerichtlinien sorgt der Verwaltungsrat für die Einhaltung der folgenden Bestimmungen:

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Anlagen der Gesellschaft in folgenden Instrumenten erfolgen dürfen: (i) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt gemäß der Definition im Gesetz zugelassen sind oder gehandelt werden, (ii) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat (im Sinne des Gesetzes) gehandelt werden, der geregelt, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist und ordnungsgemäß funktioniert, (iii) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in Europa, Asien, Ozeanien (einschließlich Australien), Nord-, Mittel- und Südamerika und Afrika zugelassen sind oder an einem anderen Markt in den zuvor genannten Ländern gehandelt werden, sofern dieser Markt geregelt, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist und ordnungsgemäß funktioniert, (iv) neu emittierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern die Emissionsbedingungen vorschreiben, dass an den oben genannten Börsen oder anderen geregelten Märkten ein Antrag auf Börsennotierung gestellt wird und sofern diese Zulassung zur Notierung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird, sowie (v) in allen anderen Wertpapieren, Instrumenten oder sonstigen Vermögenswerten, die sich im Rahmen der vom Verwaltungsrat gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgegebenen Beschränkungen bewegen und in den Verkaufsprospekten der Gesellschaft genannt sind.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, bis zu 100% des gesamten Nettovermögens eines jeden Subfonds der Gesellschaft in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union, der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannt und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben ist (einschließlich u.a. einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD»), Singapur oder einem Mitgliedstaat der G20) oder einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden; dies unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft bei Anwendung dieser Bestimmung im Namen des betreffenden Subfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30% des gesamten Nettovermögens ausmachen dürfen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Gesellschaft Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigt, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gemäß den Angaben im Gesetz gehandelt werden, und/oder in OTC-Instrumenten, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 (1) des

Gesetzes, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß ihren in den Verkaufsprospekten dargelegten Anlagezielen investieren darf.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Anlagen eines Subfonds getätigt werden, um einen bestimmten Index nachzubilden, sofern der betreffende Index von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde auf der Grundlage anerkannt wird, dass er ausreichend diversifiziert ist, einen geeigneten Referenzindex für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Anlagen der Gesellschaft können entweder direkt erfolgen oder indirekt durch hundertprozentige Tochtergesellschaften. Im Falle von Investitionen der Gesellschaft in das Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich im Namen der Gesellschaft Geschäftsführungs-, Beratungs- oder Marketingtätigkeiten in dem Land durchführen, in dem sich die jeweilige Tochtergesellschaft befindet, werden im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der jeweiligen Aktionäre die Bestimmungen von Artikel 48, Absatz (1) und (2) des Gesetzes nicht angewendet. Bezugnahmen in dieser Satzung auf «Investitionen», «Anlagen» und «Vermögenswerte» verstehen sich als Bezugnahmen auf direkt vorgenommene Investitionen und direkt gehaltene Vermögenswerte oder, wie vorstehend erwähnt, auf indirekt über Tochtergesellschaften vorgenommene Investitionen und indirekt gehaltene Vermögenswerte.

Die Gesellschaft investiert nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Subfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 41 e) des Gesetzes, sofern in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft für einen bestimmten Subfonds nicht anders angegeben.

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften kann jeder Subfonds im weitesten von den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften erlaubten Umfang und gemäß den Bestimmungen der Verkaufsunterlagen in einen oder mehrere Subfonds investieren. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Berechnung des Nettovermögenswerts werden entsprechend angewendet. In solchen Fällen und vorbehaltlich der maßgeblichen luxemburgischen Gesetze und Vorschriften werden etwaige Stimmrechte der Aktien eines Subfonds, die von einem anderen Subfonds gehalten werden, so lange ausgesetzt, wie sie von dem betreffenden Subfonds gehalten werden. Solange diese Aktien von einem Subfonds gehalten werden, wird ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögenswertes der Gesellschaft für den Zweck der Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals nicht berücksichtigt.

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften kann der Verwaltungsrat jederzeit nach eigenem Ermessen im weitesten von den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften erlaubten Umfang sowie gemäß den Bestimmungen der Verkaufsunterlagen der Gesellschaft (i) Subfonds auflegen, die entweder die Kriterien als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW (wie im

Gesetz definiert) erfüllen, (ii) bestehende Subfonds in Subfonds von Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) die Master-OGAW eines ihrer Subfonds von Feeder-OGAW ändern.

Der Verwaltungsrat kann alle oder einen Teil der Vermögenspools, die für zwei oder mehr Subfonds errichtet werden, auf Poolbasis gemäß der Beschreibung in Artikel 11 anlegen und verwalten, wenn dies in Bezug auf die jeweiligen Anlagesektoren angemessen ist.

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Streuung der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise zusammen zu verwalten oder ganz oder teilweise zusammen mit den Vermögenswerten anderer Organismen für gemeinsame Anlagen zu verwalten.

Art. 26. Zinserträge

Ein Vertrag bzw. eine sonstige Transaktion zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen, werden nicht von der bzw. durch die Tatsache berührt oder ungültig, dass eines oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. ein oder mehrere leitende Angestellte der Gesellschaft einen Anteil an der anderen Gesellschaft oder dem anderen Unternehmen halten oder als Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, leitender Angestellter oder Mitarbeitender dieser Gesellschaft bzw. dieses Unternehmens fungieren.

Ein Verwaltungsratsmitglied oder eine Führungskraft der Gesellschaft, bei der es sich um ein Verwaltungsratsmitglied, eine Führungskraft oder einen Mitarbeiter einer Gesellschaft oder eines Unternehmens handelt, mit welcher/welchem die Gesellschaft vertragliche oder anderweitige geschäftliche Beziehungen eingeht, wird durch seine Verbindung bzw. Beziehung zu der anderen Gesellschaft oder Firma nicht davon abgehalten, über jegliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag oder dem betreffenden Geschäft zu beratschlagen, abzustimmen oder diesbezügliche Handlungen vorzunehmen.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder eine Führungskraft der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einem Geschäft hat, das dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorgelegt wurde, und wenn dieses persönliche Interesse den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft, hat das betreffende Verwaltungsratsmitglied bzw. die betreffende Führungskraft den Verwaltungsrat von diesem persönlichen Interesse in Kenntnis zu setzen, und das betreffende Geschäft wird auf der nächsten Hauptversammlung behandelt.

Der vorstehende Absatz gilt nicht, wenn sich der Beschluss des Verwaltungsrats oder eines einzelnen Verwaltungsratsmitglieds auf laufende Geschäfte bezieht, die unter normalen Bedingungen eingegangen wurden.

Der Begriff «persönliches Interesse» im Sinne des vorhergehenden Satzes schließt keine Beziehungen mit bzw. kein Interesse an Angelegenheiten, Positionen oder Transaktionen in Bezug

auf juristische Personen ein, die die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder eine andere jeweils vom Verwaltungsrat nach seinem Ermessen festgelegte Gesellschaft oder juristische Person eingeleitet haben, sofern dieses persönliche Interesse nicht als entgegenstehendes Interesse erachtet wird.

Wenn aufgrund eines Interessenskonflikts das gemäß dieser Satzung erforderliche Quorum für eine gültige Beratung und Abstimmung des Verwaltungsrats über einen bestimmten Tagesordnungspunkt nicht erreicht wird, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass der Beschluss über diesen Tagesordnungspunkt auf die Hauptversammlung der Aktionäre vertagt wird.

Art. 27. Schadloshaltung des Verwaltungsrates

Die Gesellschaft entschädigt alle Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter für alle angemessenen Auslagen, die diese im Zusammenhang mit Klagen, Prozessen oder Verfahren bestritten haben, an denen sie in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte der Gesellschaft beteiligt waren, oder dafür, dass sie auf Verlangen der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte in einer anderen Gesellschaft (deren Aktionär oder Gläubiger die Gesellschaft ist) tätig waren und durch diesen Fonds nicht entschädigt wurden; eine Entschädigung wird in solchen Fällen nicht erstattet, in denen das Verwaltungsratsmitglied oder die Führungskraft letztendlich wegen grober Fahrlässigkeit oder schlechten Managements im Rahmen solcher Klagen, Prozesse oder Verfahren verurteilt wird. Im Falle eines außergerichtlichen Vergleichs wird eine solche Entschädigung nur gewährt, wenn der Gesellschaft von ihrem Rechtsberater mitgeteilt wird, dass die zu entschädigende Person sich keiner derartigen Pflichtverletzung schuldig gemacht hat. Das oben genannte Recht auf Schadloshaltung schließt keine anderen Rechte aus, auf die diese Person möglicherweise Anspruch hat.

6. ABSCHLUSSPRÜFER

Art. 28. Abschlussprüfer

Die Hauptversammlung ernennt einen Abschlussprüfer («Réviseur d'entreprises agréé»), der die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben erfüllt und bis zur Ernennung eines Nachfolgers im Amt bleibt.

7. JAHRESABSCHLUSS

Art. 29. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Die Bücher der Gesellschaft werden in US-Dollar geführt oder (soweit mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften vereinbar) in einer anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Währung.

Wenn es verschiedene Subfonds gibt, wie vorstehend in Artikel 7 vorgesehen, und wenn die Bücher dieser Subfonds auf verschiedene Währungen lauten, werden diese Bücher zur Ermittlung des Abschlusses der Gesellschaft in Euro umgerechnet und addiert.

Art. 30. Ausschüttungspolitik

Die Aktionäre legen auf Vorschlag des Verwaltungsrates und im Rahmen des luxemburgischen Rechts fest, wie die Ergebnisse der Gesellschaft zu verwenden sind und wie sonstige Ausschüttungen vorzunehmen sind und können von Zeit zu Zeit Ausschüttungen beschließen oder die Durchführung von Ausschüttungen durch den Verwaltungsrat genehmigen. Ausschüttungen können aus Anlageerträgen, Kapitalgewinnen oder Kapital bestehen.

Der Verwaltungsrat kann für alle Subfonds oder Klassen die Ausschüttung von Zwischendividenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beschließen. Ausschüttungsaktien geben ihren Inhabern grundsätzlich das Recht auf Dividenden, die für den Anteil des Nettovermögens der Gesellschaft gezahlt werden, welcher der betreffenden Klasse gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zuzuordnen ist. Thesaurierungsaktien verleihen ihren Inhabern grundsätzlich kein Recht auf Dividenden. Der Anteil des Nettovermögens der Gesellschaft, der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Thesaurierungsaktien der betreffenden Klasse zuzuordnen ist, erhöht automatisch den Nettovermögenswert dieser Aktien.

Ausschüttungen für eine Klasse können ferner Zuweisungen von einem Ausgleichskonto enthalten, das für die jeweilige Klasse geführt werden kann; diesem Ausgleichskonto wird bei der Ausgabe von Aktien ein Betrag gutgeschrieben und bei der Rücknahme ein Betrag belastet, der jeweils unter Bezugnahme auf die diesen Aktien zuzuordnenden aufgelaufenen Erträge berechnet wird.

Dividenden werden normalerweise in der Währung ausgezahlt, auf welche die Aktien der jeweiligen Klasse lauten; sie können jedoch unter außergewöhnlichen Umständen auch in einer anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Währung ausgezahlt werden. Ort und Zeitpunkt der Auszahlung legt jeweils der Verwaltungsrat fest. Der Verwaltungsrat ist befugt, den Umrechnungskurs zur Umrechnung der Dividenden in die Auszahlungswährung endgültig zu bestimmen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Dividenden für einen Subfonds oder eine Klasse automatisch wiederangelegt werden, es sei denn, ein zum Erhalt von Bardividenden berechtigter Aktionär verlangt eine Dividendenauszahlung. Es werden jedoch keine Dividenden ausbezahlt, wenn ihr Betrag unter einem Betrag liegt, der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegeben wird. Diese Dividenden werden automatisch wiederangelegt.

Es darf keine Ausschüttung vorgenommen werden, falls dadurch das Kapital der Gesellschaft unter das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital fällt.

Beschlossene Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Fälligkeitsdatum eingefordert worden sind, verfallen und fließen an den betreffenden Subfonds bzw. die betreffende Klasse zurück. Der Verwaltungsrat hat sämtliche Vollmachten und kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Umsetzung dieser Bestimmung notwendig sind. Auf eine von der Gesellschaft erklärte und für den Begünstigten bereitgehaltene Dividende werden keine Zinsen gezahlt.

8. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 31. Auflösung der Gesellschaft

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren (natürliche oder juristische Personen) durchgeführt, die von der Versammlung der Aktionäre ernannt werden, welche die Auflösung durchführt und deren Befugnisse und Honorare festsetzt. Der Nettoliquidationserlös, der jeder Klasse entspricht, wird von den Liquidatoren an die Inhaber von Aktien jeder Klasse jedes Subfonds anteilig zu ihrem Aktienbesitz an dieser Klasse dieses Subfonds entweder in bar oder nach vorheriger Zustimmung des Aktionärs gegen Sachleistung ausgezahlt. Alle Gelder, auf die die Aktionäre nach der Auflösung der Gesellschaft Anspruch haben, und auf die von den Anspruchsberechtigten nicht vor Abschluss des Liquidationsverfahrens Anspruch erhoben wird, werden gemäß dem Gesetz bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg für die Anspruchsberechtigten hinterlegt. Die so hinterlegten Beträge verfallen gemäß den Gesetzen in Luxemburg.

Art. 32. Beendigung, Trennung und Zusammenlegung von Subfonds

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Beendigung, Trennung und/oder Zusammenlegung von Subfonds beschließen. Im Falle der Beendigung eines Subfonds kann der Verwaltungsrat den Aktionären des betreffenden Subfonds den Umtausch ihrer Klasse in Klassen eines anderen Subfonds anbieten; die Bedingungen dieses Umtauschs werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Sollte aus irgendeinem Grund der Wert des Nettovermögens eines Subfonds oder einer oder mehrerer Klassen eines Subfonds auf einen Betrag fallen, der jeweils vom Verwaltungsrat als das erforderliche Mindestniveau für den betreffenden Subfonds oder die betreffende(n) Klasse(n) festgelegt wurde, um in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu funktionieren, oder wenn eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation wesentliche negative Auswirkungen auf die Anlagen des betreffenden Subfonds hat, kann der Verwaltungsrat alle Aktien der betreffenden, von dem Subfonds ausgegebenen Klassen zwangsweise zurücknehmen und zwar zu dem Nettovermögenswert pro Aktie (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der

Anlagen und der Veräußerungskosten), der am Bewertungstag berechnet wird, an dem der entsprechende Beschluss in Kraft tritt.

Die Gesellschaft sendet den Aktionären der betreffenden Klasse vor dem Datum des Inkrafttretens der Rücknahme eine Mitteilung, in der die Gründe für die Rücknahme und das Rücknahmeverfahren dargelegt sind. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Aktionäre oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Aktionäre können die Aktionäre des betreffenden Subfonds die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien vor Inkrafttreten der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkaufskurse und -kosten der Anlagen).

Vermögenswerte, die nach Durchführung der Rücknahme nicht an ihre Begünstigten übergeben werden können, werden bei der «*Caisse de Consignation*» im Namen der Begünstigten hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Aktien werden in den Büchern der Gesellschaft annulliert.

Unter den in diesem Artikel genannten Umständen kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Subfonds oder eine Klasse durch Trennung in zwei oder mehr Subfonds bzw. Klassen umzustrukturieren.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, mehrere Klassen eines Subfonds zusammenzulegen. Der Verwaltungsrat kann ferner die Frage der Zusammenlegung einer Klasse einer Versammlung der Aktionäre zur Entscheidung vorlegen. Diese Versammlung stimmt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Zusammenfassung ab.

Trotz der dem Verwaltungsrat gemäß den vorstehenden Abschnitten übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung eines Subfonds oder einer Klasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließen, (i) alle Aktien des betreffenden Subfonds zurückzunehmen und den am Bewertungstag, an dem der Beschluss in Kraft treten soll, berechneten Nettovermögenswert der Aktien (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen sowie der Veräußerungskosten) an die Aktionäre zurückzuzahlen, und/oder (ii) die Klassen im gleichen Subfonds zu trennen, zusammenzulegen oder zu verschmelzen. Für eine solche Hauptversammlung ist kein Quorum erforderlich, und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn ein solcher Beschluss nicht zur Liquidation der Gesellschaft führt. Liquidationserlöse, die bei Abschluss der Liquidation eines Subfonds nicht von den Aktionären eingefordert worden sind, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Nicht eingeforderte Liquidationserlöse verfallen gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

Sämtliche Zusammenlegungen von Subfonds werden vom Verwaltungsrat beschlossen, es sei denn, der Verwaltungsrat lässt die Hauptversammlung der Aktionäre der betreffenden Subfonds über eine Zusammenlegung entscheiden. Für diese Versammlung ist kein Quorum erforderlich, und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einer Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, die ein Erlöschen der Gesellschaft bewirkt, wird die Verschmelzung durch eine Versammlung der Aktionäre beschlossen, auf der kein bestimmtes Quorum erforderlich ist und auf der Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Zusammenlegungen von OGAW sowie sämtliche Durchführungsbestimmungen (insbesondere in Bezug auf die Benachrichtigung der betreffenden Aktionäre).

Art. 33. Änderungen der Satzung

Diese Satzung kann zu gegebener Zeit von der Hauptversammlung unter den Voraussetzungen der Quorums- und Mehrheitsanforderungen nach luxemburgischem Recht geändert werden.

Art. 34. Allgemeine Bestimmungen

Alle nicht von dieser Satzung geregelten Sachverhalte unterliegen dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung (das «Gesetz von 1915») sowie dem Gesetz vom 6. April 2015 über stückelose Wertpapiere.

**BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
DER SATZUNG
Henri HELLINCKX
Notar in Luxemburg
Luxemburg, den 29. Juni 2017**